

Liestal, 10. Dezember 2020

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Versand per E-Mail an sid-sekretariat@bl.ch

Vernehmlassung betreffend Anpassung des Strafvollzugsgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung vom 9. September 2020 zur oben erwähnten Landratsvorlage. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme.

1. Die FDP Baselland befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen des Strafvollzugsgesetzes. Unsere Unterstützung finden insbesondere folgende Elemente der Gesetzesvorlage:

- Verkürzung der Verfahrensdauer in Fällen von verweigerter Haftentlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug durch direkte Weiterzugsmöglichkeit eines Entscheides der Vollzugsbehörde an das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Denn dadurch kann den Vorgaben von Art. 5 Abs. 4 EMRK auf Beurteilung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs innerhalb kurzer Frist durch ein Gericht entsprochen werden.
- Ausdrückliche Erwähnung des «vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs» in § 4 Abs. 1 E-StVG, weil so die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für den Vollzug des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs klar aus dem Gesetz erkennbar ist.
- Vorgeschlagene Bestimmung von § 24a Abs. 1 E-StVG betreffend das Einspracheverfahren bei (Disziplinar-)Entscheiden im Freiheitsentzug, da so für dieses Rechtsmittelverfahren die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

2.1 Wir sind jedoch mit der vorliegenden Landratsvorlage insoweit nicht einverstanden, als auf eine Umsetzung der vom Landrat mit grossem Mehr als Postulat überwiesenen Motion Nr. 2019/72 «Rechtsmittel gegen Entscheide im Strafvollzug» vollständig verzichtet wird.

Die FDP fordert, dass bei Vollzugsöffnungen gegenüber gemeingefährlichen Tätern die Staatsanwaltschaft zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert wird. Dies aus folgenden Gründen:

- Das Bundesgericht hat im Urteil 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013 erkannt, dass die Staatsanwaltschaft gestützt auf das Bundesgerichtsgesetz kantonal letztinstanzliche Entscheide über Vollzugsöffnungen bei gemeingefährlichen Tätern beim Bundesgericht anfechten kann (E. 1). Das Bundesgericht hat zudem ausdrücklich festgehalten, dass das kantonale Recht vorsehen müsse, dass die Staatsanwaltschaft in geeigneter Weise an solchen Vollzugsentscheidungen beteiligt werden muss (E. 1.4). Dies bedeutet konkret, dass der Kanton die gesetzlichen Grundlagen schaffen muss, damit sich die Staatsanwaltschaft bei Vollzugsöffnungen gegenüber gemeingefährlichen Tätern im kantonalen Verfahren als Partei beteiligen und in diesen Fällen den kantonalen Rechtsmittelweg beschreiten kann. Die Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung eines Rechtsmittels bei Vollzugsöffnungen beschränkt sich auf gemeingefährliche Täter, d.h. solche, bei denen die Gefahr besteht, dass sie fliehen und eine weitere Straftat begehen, durch die die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt wird (vgl. Art. 75a Abs. 1 StGB).
- Die von Bundesrechts wegen vorgegebene Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft bei Vollzugslockerungen gegenüber gemeingefährlichen Tätern erachten wir mit Blick auf die auf dem Spiel stehenden Interessen (öffentliche Sicherheit) als sinnvoll und verhältnismässig. Da es sich um eine Vollzugsangelegenheit handelt, ist als Beschwerdeinstanz das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vorzusehen.

Vor dem Hintergrund des Ausgeführten verlangen wir, bei Vollzugsöffnungen gegenüber gemeingefährlichen Tätern die Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft im Strafvollzugsgesetz festzuschreiben (vgl. § 29 StJVG ZH).

- 2.2 Der Landratsvorlage stimmen wir hingegen insoweit zu, als sie die mit der erwähnten Motion geforderte Einführung eines Beschwerderechts der Opfer gegen Entscheide der Vollzugsbehörde ablehnt. Die Schweiz kennt grundsätzlich ein Strafmonopol des Staats. Dieses stellt eine Errungenschaft des Rechtsstaats dar und bezweckt, dass Strafverfahren nicht von der Befriedigung privaten Sühnebedürfnisse geprägt werden. Opfern sind daher nur mit Zurückhaltung verfahrensgestaltende Rechte einzuräumen. Eine Beschwerdebefugnis des Opfers gegen Vollzugsöffnungen erscheint deshalb als nicht opportun.
3. Gemäss § 4 Abs. 4 E-StVG soll die «Verfahrensleitung» bzw. die beantragende oder aussprechende Behörde verpflichtet werden, vor der Anordnung eines Kontakt- oder Rayonver-

bots bei der Vollzugsbehörde Abklärungen betreffend deren konkrete Ausgestaltung zu treffen. Diese Vorschrift atmet den Geist einer Überregelung und wird von uns klar abgelehnt. Zum einen regelt das Bundesrecht in Art. 67 und 67a–d StGB das Kontakt- und Rayonverbot bereits sehr detailliert, sodass nach unserem Dafürhalten kein Raum mehr für den Erlass von kantonalen Zusatzvorschriften bleibt. Zum anderen vertrauen wir darauf, dass die Straf- und Strafjustizbehörden die Kontakt- und Rayonverbote praxistauglich ausgestalten und nötigenfalls von sich aus entsprechende Erkundigungen bei der Vollzugsbehörde vornehmen.

4. Gemäss § 7a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 E-StVG sollen Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen im Rahmen ihres Auftrags von ihren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entbunden werden. Sie sollen weiter verpflichtet werden, der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen der Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen bilden zweifelsohne einen bedeutenden Stützpfeiler im Rahmen eines risikoorientierten Strafvollzugs. Die vorgesehene Meldepflicht greift allerdings unverhältnismässig stark in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein und geht unseres Erachtens zu weit. Daher fordern wir, dass eine Meldepflicht lediglich bei wichtigen Gründen (schwerwiegende Gefahren für Dritte oder für die Vollzugseinrichtung, Gewaltanwendungen, medizinische Tatsachen bei konkreter schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit) vorgesehen wird (vgl. Art. 27 JVG BE). Zu prüfen ist, ob in diesen Fällen nicht auch ein Melderecht genügt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Saskia Schenker
Präsidentin



Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Justiz und Sicherheit, Stefan Steinemann